S a t z u n g

des Fördervereins der Grundschule Kempten (Allgäu) am Aybühlweg

Präambel
Die zehnte Grundschule der Stadt Kempten (Allgäu) am Aybühlweg führt bis zur Bezugsfertigkeit des dort in der Errichtung befindlichen Schulgebäudes den Namen „Grundschule in der Stiftsstadt“. Der Förderverein hat die zukünftige Entwicklung mit seiner Namensgebung bereits vorweggenommen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Kempten (Allgäu) am Aybühlweg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu).
(3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt regelmäßig am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinschaftlichen Bildung und Erziehung der Schüler:innen der Grundschule Kempten (Allgäu) am Aybühlweg durch ideelle und materielle Unterstützung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Zuwendungen an einzelne, bedürftige Schüler:innen oder Gruppen,
b) die Erweiterung, Vertiefung und Verbesserung der schulischen und außerschulischen Lernmöglichkeiten (z.B. durch die Bereitstellung oder Finanzierung von Hilfsmitteln),
c) die Unterstützung bei der Gestaltung des Schulgeländes und des Schulgebäudes,
d) die Planung und Unterstützung gemeinschaftsfördernder Veranstaltungen,
e) die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung des Satzungszwecks,
f) die Außendarstellung der Schule.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die sich den satzungsgemäßen Zwecken verpflichtet fühlt.
(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben, der gegenüber dem Vorstand auf dem jeweils gültigen Antragsformular zu erklären ist. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied:

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist, trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats ab Erhalt des Vorstandsbeschlusses kann schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über eine Berufung entscheidet die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Während des Ausschluss-verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
(2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand (§§ 7 und 8),
b) die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10).

(2) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

a) der/dem Vorsitzenden,
b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) der/dem Schatzmeister:in,
d) der/dem Schriftführer:in,
e) der/dem Beisitzer:in.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei sie/er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.

(3) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
c) Satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel,
d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts,
e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 8 Bestellung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands kann in offener Abstimmung erfolgen. Verlangt jedoch ein Mitglied eine geheime Wahl, so ist die Wahl geheim durchzuführen. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Diese Berufung ist in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds dieses Organs zusammen, jedoch mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahrs (zu Beginn und am Ende). Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Zu Sitzungen des Vorstandes können auch Personen eingeladen werden, die nicht dem Vorstand angehören; sie haben dort jedoch lediglich beratende Stimme.
(5) Der Vorstand ist unabhängig von der Mitgliederversammlung nur berechtigt über Geldgeschäfte von bis zu 5.000 € pro Einzelmaßnahme durch Vorstandsbeschluss zu verfügen. Diese Verfügungsbeschränkung gilt jedoch nur im Innenverhältnis. Eine Beschränkung des Vorstandes im Außenverhältnis ist damit nicht verbunden.
(6) Über den Ablauf der Vorstandssitzung und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Schriftführer:in und der/dem Vorsitzenden oder in dessen/deren Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
(2) Sie ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

a) Art und Weise der Verwendung der Beiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen,
b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, unbeschadet von § 8, Abs. 2, Satz 1
e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
f) Änderungen der Satzung,
g) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als bewirkt mit der Versendung an die letzte dem Verein vom Vereinsmitglied mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail Adresse.
(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
(4) Die Mitgliederversammlung wird vom der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter:in geleitet.
(5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
(6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Kann bei Wahlen keine/kein Kandidat:in die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen durchzuführen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Für den Fall der Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter:in zu ziehende Los.
(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Schriftführer:in und der/dem Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Kassenführung des Vereins ist mindestes einmal im Geschäftsjahr zu prüfen; der Prüfbericht ist in der, auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden, Mitgliederversammlung abzugeben. Dazu wählt die Mitgliederversammlung eine/einen Kassenprüfer:in für die Dauer von zwei Jahren. Diese/dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist grundsätzlich, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins Bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die sonstigen Fördervereine der Grundschulen der Stadt Kempten (Allgäu) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter:in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Kempten (Allgäu), 9. Februar 2023